

## Entscheid

**nr. 337 223 vom 4. Dezember 2025**  
**In der Sache X / VIII**

**In Sachen:**

**Gewählter Wohnsitz:**

**gegen:**

**den belgischen Staat, vertreten durch die Ministerin für Asyl und Migration**

---

### **DER DIENSTHABENDE PRÄSIDENT DER VIII. KAMMER,**

Nach Durchsicht des Antrages, des X, der erklärt türkischer Staatsangehöriger zu sein, eingereicht am 29. Mai, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigkeitserklärung des Beschlusses des Beauftragten der Ministerin für Asyl und Migration vom 17. April 2025 zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten ohne Anweisung das Staatgebiet zu verlassen (Anlage 20), zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels Ibis, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Beschluss zur Feststellung der Eintragungsgebühr vom 17. Juni 2025 mit Referenznummer X.

Nach Durchsicht des Schriftsatzes mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 16. Oktober 2025, in dem die Sitzung am 24. Oktober 2025 anberaumt wird.

Gehört den Bericht des Richters für Ausländerstreitsachen A. DE WILDE.

Gehört die Anmerkungen der antragstellenden Partei und ihrem Rechtsanwalt H. LECLERC und der Rechtsanwältin T. BRICOUT, die *loco* Rechtsanwälte C. DECORDIER und T. BRICOUT für die beklagte Partei erscheint.

### **FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:**

#### 1. Sachverhalt

1.1 Am 11. März 2020 hat die antragstellende Partei bei den belgischen Behörden einen Antrag auf internationalen Schutz eingereicht.

1.2 Am 30. November 2023 wurde dieser Antrag abgelehnt.

1.3 Am 7. Oktober 2024 hat die antragstellende Partei bei den Behörden der Gemeinde Raeren einen Antrag auf eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionbürgers eingereicht.

1.4 Am 17. April 2025 wurde die Verweigerung des Aufenthalts von mehr als Drei Monaten mit Anweisung das Staatgebiet zu verlassen beschlossen.

Dieser Beschluss lautet wie folgt:

**„BESCHLUSS ZUR VERWEIGERUNG EINES AUFENTHALTS VON MEHR ALS DREI MONATEN MIT ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN**

In Ausführung von Artikel 52, § 4, Absatz 5, gelesen in Verbindung mit Artikel 58 oder 69ter(1), des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über den Zugang zum Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Abschiebung von Ausländern, den Antrag auf eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers, der am 07. 10.2024, eingereicht von :

Name: X  
Vorname(n): X  
Staatsangehörigkeit: Türkei  
Geburtsdatum: X  
Geburtsort: Patnos.  
Erkennungsnummer des Nationalregisters: X  
Wohnhaft in/Laut eigenen Angaben wohnhaft in: X  
mit der folgenden Begründung verweigert:

- die betreffende Person nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachgewiesen hat, dass sie die Voraussetzungen für das Recht auf Aufenthalt von mehr als drei Monaten als Familienangehöriger eines Unionsbürgers oder als anderer Familienangehöriger eines Unionsbürgers erfüllt ;

Am 07.10.2024 stellte die betroffene Person einen Antrag auf das Aufenthaltsrecht als sonstiger Familienangehöriger von X (NNX), deutscher Staatsangehöriger, auf Grundlage von Artikel 47/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über den Zugang zum Hoheitsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Abschiebung von Personen Ausländern.

Gemäß Artikel 52, § 2 des Königlichen Erlasses vom 08/10/1981 muss bei der Antragstellung oder spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Antragstellung, muss der Familienangehörige folgende Dokumente vorlegen:

1°den Nachweis seiner Identität gemäß Artikel 41, Absatz 2, des Gesetzes; 2°die Dokumente, die es ermöglichen die rechtsgültig belegen, dass er die in Artikel 40bis, §§ 2 und 4 oder 40ter des Gesetzes vorgesehenen Bedingungen erfüllt, die für ihn gelten auf ihn anwendbar sind.

Aufgrund von Artikel 58 des Königlichen Erlasses vom 08.10.1981, der Folgendes festlegt: „Mit Ausnahme von Artikel 45 werden die Bestimmungen des Kapitels I in Bezug auf die Familienangehörigen eines Unionsbürgers gemäß Artikel 40bis des Gesetzes auf die anderen in Artikel 47/1 des Gesetzes (neu 47/2) genannten Familienangehörigen Anwendung [...],“

Gestützt auf Artikel 40bis, §4 des Gesetzes, wonach: „Die in §2 genannten Familienangehörigen haben das Recht den in Artikel 40, § 4, Absatz 1, 1° und 2° genannten Unionsbürger zu begleiten oder ihm nachzuziehen, für einen Zeitraum von Zeitraum von mehr als drei Monaten, sofern sie, je nach Fall, die in Art. 41 §§ 1 oder 2 erfüllen.“

Artikel 41 §2 des Ausländergesetzes besagt: „§2 Das Recht auf Einreise wird denjenigen gewährt, die in der EU leben Familienangehörige eines Unionsbürgers gemäß Artikel 40a §2, die keine Unionsbürger sind, auf Vorlage eines gültigen Reisepasses, der gegebenenfalls mit einem gültigen Einreisevisum versehen ist. gültig, [...].“

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die betreffende Person :

- entweder einen gültigen Reisepass vorlegen, der gegebenenfalls mit einem gültigen Einreisevisum versehen ist. gültig ist ;
- oder nachweisen oder auf andere Weise belegen, dass sie das Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt genießt.

Die person legte jedoch keinen Beweis für ein gültiges Einreisevisum vor (es ist darauf hinzuweisen, dass sein 2020 gestellter Antrag auf internationalen Schutz am 30.11.2023 abgelehnt wurde und dass eine Ausreiseaufforderung vorliegt).

Die betroffene Person ist verpflichtet, die Elemente, auf die sich ihr Antrag stützt, nachzuweisen Dies bedeutet, dass der Antrag hinreichend genau und begründet sein muss und gegebenenfalls aktualisiert werden muss wenn nötig.

*Es obliegt also der betroffenen Person, von sich aus alle Beweise vorzubringen oder zu liefern.  
Es ist nicht Aufgabe der Ausländerbehörde, sie anzuhören vor der Annahme der vorliegenden Entscheidung.*

*Aufgrund der obigen Ausführungen sind die Bedingungen von Artikel 47/2 des Gesetzes vom 15.12.1980 über den Zugang zum Hoheitsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Entfernung von Ausländern nicht erfüllt und der Antrag wird daher abgelehnt.*

*Gemäß Artikel 74/13 des Gesetzes vom 15.12.1980 über den Zugang zum Hoheitsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Abschiebung von Ausländern wurde der Antrag der betroffenen Person unter Berücksichtigung ihres Familienlebens und ihres Gesundheitszustands geprüft.*

*In Anbetracht der Tatsache, dass die Prüfung der Akte keine Hinweise auf medizinische Probleme der betroffenen Person ergeben hat;*

*In Anbetracht dessen, dass die familiären Interessen der betroffenen Person keinen Vorrang vor der Nichteinhaltung der gesetzlichen Bedingungen gemäß Artikel 47/2 des Gesetzes vom 15.12.1980 haben können. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat nämlich entschieden, dass „Beziehungen zwischen Erwachsenen nicht notwendigerweise den Schutz von Artikel 8 genießen, ohne dass das Vorhandensein zusätzlicher Elemente der Abhängigkeit, die über die normalen emotionalen Bindungen hinausgehen, nachgewiesen werden muss (EGMR Urteil Ezzouhd Nr. 47160/99 vom 13. Februar 2001). Die Aktenlage belegt keine anderen Abhängigkeitsbeziehungen als normale emotionale Bindungen. Darüber hinaus gibt es keine Hinweise darauf, dass die Beziehung zwischen den betroffenen Familienmitgliedern außerhalb des belgischen Hoheitsgebiets nicht fortgesetzt werden kann.*

*In Ausführung von Artikel 7, Absatz 1, 2° des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über den Zugang zum Hoheitsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Entfernung von Ausländern wird die betreffende Person aufgefordert, das Hoheitsgebiet des Königreichs innerhalb von 30 Tagen zu verlassen, da sie nicht berechtigt oder zugelassen ist, sich aus einem anderen Grund dort aufzuhalten: Der am 07.10.2024 als anderes Familienmitglied gestellte Antrag auf Aufenthalt wurde an diesem Tag abgelehnt. Sie hält sich daher illegal in Belgien auf.*

*"Das Ausländeramt weist darauf hin, dass die Bedingungen im Rahmen einer Familienzusammenführung gleichzeitig zu erfüllen sind. Da mindestens eine dieser Bedingungen nicht erfüllt ist, wird Ihr Aufenthaltsantrag abgelehnt. Das Ausländeramt hat nicht vollständig geprüft, ob die anderen Bedingungen erfüllt sind. Im Fall eines neuen Aufenthaltsantrags stellt dieser Beschluss keinen Hinderungsgrund für das Ausländeramt dar, diese anderen Bedingungen zu prüfen oder Untersuchungen beziehungsweise Analysen vorzunehmen, die für erforderlich erachtet werden. Das Ausländeramt fordert Sie auf, Ihre Akte zu überprüfen, bevor Sie einen neuen Antrag einreichen. Informationen über die zu erfüllenden Bedingungen und vorzulegenden Belege finden Sie auf der Website des Ausländeramtes ([www.dofi.fgov.be](http://www.dofi.fgov.be))."*

*Kommt der Betreffende der Ausreiseaufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, oder wird die Ausreiseaufforderung von der Ausländerbehörde nicht verlängert, oder kommt er seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, können die zuständigen Polizeidienststellen die Adresse des Betreffenden aufsuchen. Sie können dann überprüfen und feststellen, ob die betreffende Person das Land tatsächlich verlassen hat, sobald die Frist für die Ausreiseaufforderung oder deren Verlängerung abgelaufen ist. Wenn die Person immer noch an der Adresse verbleibt, kann dies zu einer Überstellung auf die Polizeiwache und zu einer Ingewahrsamnahme führen.*

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG."**

1.5 Am 30. Mai 2025 hat die antragstellende Partei einen Antrag auf Nichtigkeitserklärung samt einem Antrag auf Aussetzung der angefochtenen Entscheidungen eingereicht.

## 2. Bezuglich des Verfahrens

2.1 Gemäß Artikel 39/81, zweiter Absatz des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 übermittelt die beklagte Partei dem Greffier innerhalb acht Tagen ab Notifizierung der Beschwerde die Verwaltungsakte, der sie einen Schriftsatz mit Anmerkungen beifügen kann.

2.2 Im hiesigen Verfahren wurde keinen Syntheseschriftsatz hinterlegt

2.3 Der Rat erinnert daran, dass er, wenn er – wie im vorliegenden Fall – mit einer Nichtigkeitsklage befasst wurde, eine „Legalitätskontrolle“ durchführt. Dies bedeutet, dass er lediglich prüft, ob die angefochtene

Entscheidung „legal“ ist. Er darf dabei seine eigene Einschätzung der Situation nicht an die Stelle der Beurteilung der Verwaltung setzen. Stellt sich heraus, dass die strittige Entscheidung illegal ist, kann der Rat diese für nichtig erklären, jedoch nicht durch seine eigene Entscheidung ersetzen.

### 3. Bezuglich des Antrags auf Aussetzung der Ausführung der Entscheidung

Die antragstellende Partei behauptet, dass die von Ihr angeführten Rechtsmittel ernsthaft sind und, dass zudem der drohende Schaden bei einer Anweisung erheblich sein könnte. In dieser Hinsicht weist sie darauf hin, dass sie dabei erheblich viel Zeit und Geld verlieren könnte, Gefahr für Leib und Leben besteht und vor allem, dass sie einen Verlust des Familienlebens erleben könnte. Die Maßnahmen des Ausländeramtes seien damit unverhältnismäßig.

Darüber hinaus behauptet sie später in ihrem Antrag, dass die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen und die Androhungen von Maßnahmen bei der nicht-Erfüllung ungesetzlich wären. Dafür verweist sie auf Artikel 39/79, 1 des Ausländergesetzes.

In diesem Sinne erinnert der Rat daran, dass die antragstellende Partei damals einen Antrag auf Familienzusammenführung gemäß Artikel 47/2 des Ausländergesetzes eingereicht hat. Dementsprechend ist eine aufschiebende Wirkung des Berufungsverfahren gesetzlich nicht vorgeschrieben und kann die antragstellende Partei damit auch keine aufschiebende Wirkung geltend machen.

### 4. Bezuglich der Begründetheit der Nichtigkeitsklage

4.1 Im ersten Rechtsmittel führt die antragstellende Partei einen Verstoß gegen die angemessene Begründungspflicht gemäß die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die Begründungspflicht für Verwaltungsentscheidungen an.

Im zweiten Rechtsmittel führt die antragstellende Partei einen Verstoß gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) an.

Im dritten Rechtsmittel führt die antragstellende Partei einen Verstoß gegen Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 an.

Im vierten Rechtsmittel führt die antragstellende Partei einen Verstoß gegen die Richtlinie 2008/115/Ce vom 16. Dezember 2008 an.

Im fünften Rechtsmittel führt die antragstellende Partei einen Verstoß gegen den Rechtsgrundsatz des Gebots der vernünftigen Bewertung von Anträgen an.

Im sechsten Rechtsmittel führt die antragstellende Partei einen Verstoß gegen die Frist von sechs Monaten innerhalb der das Ausländeramt entscheiden muss an.

Im siebten Rechtsmittel führt die antragstellende Partei einen Verstoß gegen das Artikel 46 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 an.

Die antragstellende Partei legt in ihrem Antrag folgendes dar:

*„Die angefochtene Entscheidung wird hiermit angefochten aus folgenden Nichtigkeitsgründen:*

*1. Erstes Rechtsmittel:*

*Verletzung der angemessenen Begründungspflicht Gesetz vom 29.07.1991 Artikel 2 und 3, über die Begründungspflicht für Verwaltungsentscheidungen.*

*Dieses Gesetz schreibt in Artikel 2 und 3 vor, dass jede Verwaltungsentscheidung inhaltlich und formell begründet seien muss.*

*Im vorliegendem Fall wurde der Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung durch die Gemeinde aufgestellt. Der Antragsteller hat die Akte entsprechend den Vorgaben eingereicht. ohne dies zu rechtfertigen und ohne dem Antragsteller die Möglichkeit zu geben die Akte zu vervollständigen wird nun ein Visum Problem auftreten.*

*Dieses Verhalten verletzt eindeutig das normale Verhalten einer Verwaltung und verletzt die Begründungspflicht.*

*Die tatsächliche Situation wurde nicht gewürdigt*

*Richtig wäre gewesen dem Antragsteller bei Antragstellung unmittelbar alle Bedingungen und Beweiserfordernisse mitzuteilen und dann loyal über die Akte zu entscheiden.*

*Im vorliegendem Fall wurde der Aufenthalt verwehrt, obwohl die geforderten Beweiserfordernisse erbracht wurden, und zwar verweigert aus anderen Gründen.*

Diese Verletzung der Begründungspflicht muss ebenfalls zur Nichtigkeit der angefochtenen Entscheidung führen.

## 2. Zweites Rechtsmittel:

Verletzung des Artikels 8 der europäischen Menschenrechtskonvention, Schutz des Familienlebens. Der Text der Konvention gewährt dem Antragsteller das Recht auf Privat und Familienleben. Die öffentliche Gewalt kann nur aus Gründen der nationalen Sicherheit oder wegen Straftaten hiervon abweichen. Diese Menschenrechtsbestimmung ist unmittelbar anwendbar.

Der Antragsteller lebt nachweislich mit Mizgin ÖZEL und seinem Bruder Behzat GÜL zusammen. Dies wurde polizeilich überprüft, siehe Haushaltzzusammensetzung Es handelt sich nicht um eine Scheinbeziehung oder um Aufenthaltsbetrug.

Die Entscheidung verletzt das Recht des Antragstellers auf Familienleben sowie durch die angeführte Bestimmung Artikel 8 der europäischen Menschenrechtskonvention, die dem Antragsteller Familienleben und wirtschaftliche Versorgung zusichert.

Im vorliegendem Fall hat die Verwaltungsentscheidung keineswegs geprüft, ob Familienleben besteht oder nicht besteht, sondern sich an rein formellen Bedingungen aufgehalten um den Aufenthalt zu verweigern obwohl eine ehrliche und vernünftige Prüfung deutlich zeigt (dies ergibt sich auch aus der angefochtenen Entscheidung) das zwischen dem Antragsteller und dem Unionsbürger, tatsächlich und fortwährend ein wirkliches Zusammenleben stattfindet.

Die Verwaltungsentscheidung missachtet offensichtlich den Anspruch des Antragstellers auf Familienleben sowie diese durch die angeführte Menschenrechtsbestimmung garantiert wird.

Die Entscheidung ist aus diesem Grund nichtig. Die Verwaltung muss Rechnung tragen von den tatsächlichen Sachverhalten sowie diese zum Tage der Entscheidung bestehen.

## 3. Drittes Rechtsmittel:

Die angefochtene Entscheidung verletzt folgende Bestimmung:

Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15.12.1980 §1

„Art. 39/79. <eingefügt durch L 2006-09-15/71, Art. 180; In Kraft: 01-12-2006> (§ 1. Sofern der Betroffene nicht zustimmt), darf gegen den Ausländer während der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die in Absatz 2 genannten Entscheidungen oder während der Prüfung dieses Rechtsbehelfs keine Maßnahme der Entfernung aus dem Hoheitsgebiet zwangsweise vollstreckt werden, und solche Maßnahmen dürfen gegen den Ausländer nicht aufgrund von Tatsachen ergriffen werden, die Anlass zu der angefochtenen Entscheidung gegeben haben. <L 2006-12-27/33, Art. 140, 1°, 043; In Kraft getreten am: 01-12-2006>.

Die in Absatz 1 genannten Entscheidungen sind :

(...)

7° jede Entscheidung, mit der (einem Unionsbürger oder einem seiner Familienangehörigen im Sinne von Artikel 40a) auf der Grundlage der geltenden europäischen Rechtsvorschriften die Anerkennung des Aufenthaltsrechts verweigert wird, sowie jede Entscheidung, mit der der Aufenthalt (eines Unionsbürgers oder eines seiner Familienangehörigen im Sinne von Artikel 40a) beendet wird (...) <L 2007-05-04/34, Art. 3, 3°, 047; In Kraft: 01-06-2008>.“

Weil die angefochtene Entscheidung, einen Ausweisungsbefehl auf Basis des Artikels 7 Absatz 1, 2° enthält, obwohl die im Rechtsmittel angeführte Bestimmung bestimmt, dass bei Anfechtung der Entscheidung nicht vollstreckt werden kann während der Zeit in der das Rechtsmittel eingereicht werden kann, noch während der Zeit in dem die Streitsache gerichtlich bearbeitet wird.

Der Befehl das Land zu verlassen und die Androhungen von Maßnahmen bei Nicht-Befolgung ist somit ungesetzlich, sie verletzen die im Rechtsmittel angeführte Bestimmung.

Im europäischen Recht, dass in belgischen Recht inkorporiert wurde, wird klar und deutlich festgehalten, dass so lange Verfahren auf Erhalt eines Aufenthaltstitels andauern, keine Ausweisungsmaßnahmen getroffen werden dürfen.

Die Anfechtung der Entscheidung durch vorliegende Nichtigkeitsklage hat aufschiebende Wirkung. Sowohl die Entscheidung mit dem Befehl das Land zu verlassen als auch die Notifizierung sind gesetzeswidrig und nichtig und somit aufzuheben.

## 4. Viertes Rechtsmittel:

Verletzung der Richtlinie 2008/115/CE vom 16.12.2008

Artikel 6, 5.

„Wenn eine Person aus einem Drittland ohne rechtmäßigen Aufenthalt, Gegenstand eines Verfahrens ist um seinen Aufenthaltstitel zu erneuern oder eine andere Genehmigung für Aufenthalt beantragt, dann muss das Mitgliedsland prüfen ob nicht von der Entfernungsmassnahme abgesehen wird, bis zum Abschluss des laufenden Verfahrens.“

*Die angefochtene Entscheidung betrifft einen EU Bürger der ein sicheres Aufenthaltsrecht in Belgien hat und dem Antragsteller, Familienangehöriger des EU Bürgers, der aus einem Drittland stammt. Die Bedingungen der Anwendung der Richtlinien sind also gegeben.*

*Die angefochtene Entscheidung ist ungesetzlich weil sie keine Prüfung enthält, weshalb in vorliegendem Falle die Aussetzung einer Vollstreckung nicht gelten soll während des Prüfungsverfahrens.*

*Die Verletzung dieser Pflicht, kombiniert mit der Begründungspflicht vorgesehen durch das Gesetz vom 29.07.1991 (siehe Rechtsmittel Nr.2) haben zur Folge das die angefochtene Entscheidung illegal ist und annulliert werden muss.*

##### **5. Fünftes Rechtsmittel**

*Verletzung des Rechtsgrundsatzes des Gebots der Vernünftigen Bewertung von Anträgen*

*Insofern die angefochtene Ablehnung auf ein rein formalistische Begründung des fehlenden Visums beruht wird dieser Rechtsgrundsatz verletzt und die Entscheidung ist zu annullieren*

*Die außerordentlichen Situation Dass die Antragsteller nach dem Asylverfahren in Belgien leben war dem Amt bekannt und wurde nicht berücksichtigt. Auf der Webseite wird jedoch angegeben das Familienzusammenführungen in Belgien eingereicht werden können bei außerordentlichen Umständen auch ohne Visa*

<https://dofi.ibz.be/fr/themes/ressortissants-dun-pays-tiers/regroupement-familial/demande-de-sejour/>

##### **6. Sechstens Rechtsmittel**

*Die Anträge im Rahmen des europäischen Rechts an das Ausländeramt müssen innerhalb einer Frist von sechs Monaten entschieden werden der Antrag auf Aufenthalt wurde eingereicht am 7. Oktober 2024 .Die Entscheidung des Ausländeramt musste somit erfolgen vor dem 7. April 2025.*

*Das Recht sieht vor das wenn die Entscheidung nicht innerhalb dieser strikten Frist getroffen worden ist die Aufenthaltsgenehmigung ist rechtens ist und die Gemeinde einen Aufenthaltstitel erstellen muss.*

*in vorliegendem Fall ist die Entscheidung nach verstreichen der Frist am 17. April 2025 erfolgt .*

*Das Ausländeramt musste deshalb feststellen dass die Frist verstreichen ist und der Aufenthaltstitel von Gesetz wegen zu erteilen ist . Das Ausländeramt hat das Recht nicht respektiert. Deshalb ist die angefochtene Entscheidung zu annullieren.*

##### **7. Siebtes Rechtsmittel**

*Nicht Anwendung der Bestimmungen vorgesehen königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981*

*Art. 46 Bei Fehlen eines gültigen nationalen Ausweis Karte oder eines gültigen nationalen Reisepasses die Behörden die die Grenze kontrollieren den Zugang zum Staatsgebiet den Unionsbürgern auf Vorlage von vorliegen folgenden Dokument erlauben*

*1)eines abgelaufenen nationalen Reisepasses oder einer abgelaufenen Identität Karte*

*2)alle anderen Identität/ Nationalitätsnachweise der Betroffenenein besonderer Durchlass Bescheinigung gemäß Beilage 10 Quarter wird erteilt. In den Fällen unter 2) wird die Entscheidung durch die Minister oder seinem Beauftragten getroffen.*

*Die Antragstellerin hat er Anspruch auf eine rücksichtsvolle Lektüre und Bewertung der Akte in dem darauf geachtet wird es das inhaltliche Recht zum Tragen kommt und nicht auf behebbarer/Heilbare Formvorschriften eine Verweigerung begründet wird*

*die angefochtene Entscheidung ist wegen dieser parteiischen Haltung der Verwaltung zu annullieren”*

**4.2 Die unterschiedliche Rechtsmittel werden wegen ihrer Zusammenghörigkeit gemeinsam behandelt.**

**4.3 Der Rat weist darauf hin, dass die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 die Verwaltungsbehörde dazu verpflichten, im Akt die faktischen und juristischen Grundlagen des Beschlusses anzugeben, und dies in „angemessener“ Weise. Der angemessene Charakter der Begründung bedeutet, dass die Begründung sachdienlich sein muss, d. h. dass sie deutlich mit dem Beschluss zu tun haben muss, und dass sie tragfähig sein muss, d. h. dass die angeführten Gründen reichen müssen, um den Beschluss zu begründen. Die wesentlichste Existenzberechtigung der Begründungspflicht, wie sie durch das Gesetz vom**

29. Juli 1991 auferlegt ist, besteht darin, dass der Betreffende im ihn anbelangenden Beschluss selbst die Begründung finden muss, aufgrund welcher dieser getroffen wurde, damit er mit Sachkunde entscheiden kann, ob es sinnvoll ist, den Beschluss mittels einer Nichtigkeitsklage zu bestreiten (cf. Staatsrat 9. September 2015, Nr. 232.140).

Aus der strittigen Entscheidung ergeben sich die faktischen und rechtlichen Motive, aufgrund derer die beklagte Partei, den Antrag abgelehnt hat. Die strittige Entscheidung ist somit formell begründet.

4.3 Insofern die antragstellende Partei behauptet, dass sie mit der Begründung der angefochtenen Entscheidung nicht einverstanden ist, wird der Klagegrund ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der materiellen Begründungspflicht geprüft.

Diese materielle Begründungspflicht beinhaltet, dass jede administrative Rechtshandlung sich auf triftige Gründe stützen muss, d. h. Motive, von denen das faktische Bestehen ausreichend nachgewiesen ist und die rechtlich zur Verantwortung dieser Handlung berücksichtigt werden können (Staatsrat 5. Dezember 2011, Nr. 216.669; Staatsrat 20. September 2011, Nr. 215.206; Staatsrat 14. Juli 2008, Nr. 185.388).

Die materielle Begründung erfordert mit anderen Worten, dass für jede administrative Rechtshandlung rechtlich vertretbare Motive mit einer ausreichenden faktischen Grundlage vorhanden sein müssen. Bei der Beurteilung der materiellen Begründung gehört es nicht zur Befugnis des Rates, seine Beurteilung an die Stelle dieser der Verwaltungsbehörde zu setzen. Der Rat ist bei der Ausübung seiner gesetzlichen Aufsicht nur befugt, zu überprüfen, ob diese Behörde bei der Beurteilung von den richtigen faktischen Daten ausgegangen ist, ob sie diese korrekt beurteilt hat und ob sie aufgrund dessen nicht unvernünftig zu ihrem Beschluss gekommen ist.

4.4 Die materielle Begründungspflicht bedeutet, dass jeder Verwaltungsrechtsakt auf stichhaltigen Gründen beruhen muss, d. h. auf Gründen, deren tatsächliche Existenz ordnungsgemäß nachgewiesen ist und die vor Gericht zur Rechtfertigung des Rechtsakts herangezogen werden können (Staatsrat 14. Juli 2008, Nr. 185.388; Staatsrat 20. September 2011, Nr. 215.206; Staatsrat 5. Dezember 2011, Nr. 216.669).

4.5 Am 7. Oktober 2024 hat die antragstellende Partei einen Antrag auf das Aufenthaltsrecht als sonstiger Familienangehöriger eines Unionsbürger eingereicht. Für diesen Antrag ist die antragstellende Partei der Meinung, dass sie als Schwager einer deutschen Staatsangehörigen in ihrer Beschaffenheit von sonstiger Familienangehöriger einen solchen Antrag einreichen kann.

Die beklagte Partei meint in diesem Sinne, dass es der antragstellenden Partei obliegt, entweder einen gültigen Reisepass einzureichen (ggf. versehen mit einem gültigen Einreisevisum) oder es ihr obliegt, nachzuweisen oder auf andere Weise zu belegen, dass sie das Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt genießt. Die beklagte Partei entscheidet, dass die antragstellende Partei diese Bedingungen nicht erfüllt.

4.6 Die antragstellende Partei ist der Meinung, dass die angefochtene Entscheidung nicht angemessen begründet wurde. Darüber hinaus würde die angefochtene Entscheidung ihr Familienleben verletzen. Sie lebt zusammen mit ihrem Bruder und ihrer Schwägerin. Die angefochtene Entscheidung sei zudem rechtswidrig. Entfernungsmaßnahmen oder deren Androhung wären während einer Anfechtung der Entscheidung nicht möglich. Es sei die Rede von einer außergewöhnlichen Situation, und damit sollte es möglich sein, Familienzusammenführungen auch ohne Visum einzureichen. Es wurde keine Entscheidung innerhalb einer Frist von sechs Monaten getroffen, und damit wäre die Gemeinde rechtlich dazu verpflichtet gewesen, ein Aufenthaltsrecht zu erteilen. Vor allem hätten die Behörden die Voraussetzungen von Artikel 46 des Königlichen Erlasses beachten müssen.

4.7 Der Rat erinnert daran, dass der Ausländer, welcher einen Antrag auf Familienzusammenführung einreicht, verpflichtet ist, nachzuweisen, dass er die Bedingungen für den Erhalt dieses Aufenthaltsrechts erfüllt. Sein Antrag muss demnach ausreichend genau und begründet sein und ggf. aktualisiert werden.

Es obliegt die antragstellende Partei, welche die Beweislast trägt, aus eigener Initiative alle Elemente, die ihr sachdienlich scheinen, vorzubringen.

4.8 Aus Artikel 52, §2 der offiziellen französischsprachigen Fassung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 geht vor, dass:

„§ 2. Lors de la demande, ou, au plus tard, dans les trois mois après la demande, le membre de la famille est tenu en outre de produire les documents suivants :

1° la preuve de son identité conformément à l'article 41, alinéa 2, de la loi;

2° les documents permettant d'établir valablement qu'il remplit les conditions prévues aux articles 40bis, §§ 2 et 4 ou 40ter, de la loi, qui lui sont applicables“

Die vom Zentrale Dienststelle für Deutsche Übersetzungen (später: ZDDÜ) in Malmedy zur Verfügung gestellte Übersetzung von Artikel 52, § 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 lautet wie folgt:

*„§ 2 - Bei Einreichung des Antrags oder spätestens drei Monate nach Einreichung des Antrags muss der Familienangehörige außerdem folgende Dokumente vorlegen:*

- 1. Nachweis seiner Identität gemäß Artikel 41 Absatz 2 des Gesetzes,*
- 2. Unterlagen, mit denen gültig belegt werden kann, dass er die in Artikel 40bis §§ 2 und 4 oder 40ter des Gesetzes vorgesehenen Bedingungen, die auf ihn anwendbar sind, erfüllt.“*

Aus dem gleichem Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 geht zudem in der offiziellen französischsprachigen Fassung von Artikel 58 vor, dass:

*„A l'exception de l'article 45, les dispositions du chapitre Ier relatives aux membres de la famille d'un citoyen de l'Union visés à l'article 40bis, de la loi, sont applicables aux autres membres de la famille visés à l'article 47/1, de la loi. Toutefois, le Ministre ou son délégué favorise leur entrée et leur séjour sur le territoire du Royaume et ce, à l'issue d'un examen individuel et approfondi de leur demande.“*

Die vom ZDDÜ zur Verfügung gestellte Übersetzung lautet wie folgt:

*„Mit Ausnahme von Artikel 45 finden die Bestimmungen von Kapitel I in Bezug auf die in Artikel 40bis des Gesetzes erwähnten Familienmitglieder eines Unionsbürgers auf die in Artikel 47/1 des Gesetzes erwähnten anderen Familienmitglieder Anwendung. Nach einer individuellen und gründlichen Prüfung der Anträge dieser anderen Familienmitglieder begünstigen der Minister oder sein Beauftragter jedoch deren Einreise ins und deren Aufenthalt auf dem Staatsgebiet des Königreichs.“*

4.9 In diesem Sinne ist es daher ebenso wichtig, die Bestimmungen des Artikel 40bis, §4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zu beachten. Diese Bestimmung in der offiziellen französischsprachigen Fassung des Ausländergesetzes zeigt, dass:

*„§ 4. Les membres de la famille visés au § 2 ont le droit d'accompagner ou de rejoindre le citoyen de l'Union visé à l'article 40, § 4, alinéa 1er, 1° et 2°, pour une période de plus de trois mois, pour autant qu'ils remplissent, selon le cas, les conditions visées à l'article 41, §§ 1er ou 2.“*

Die angefochtene Entscheidung lautet diesbezüglich:

*„Die in §2 genannten Familienangehörigen haben das Recht, den in Artikel 40, §4, Absatz 1, 1° und 2° genannten Unionsbürger zu begleiten oder ihm nachzuziehen, für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten, sofern sie, je nach Fall, die in Artikel 41, §§ 1 oder 2 erfüllen.“*

4.10 Artikel 41, §2 der offiziellen französischsprachigen Fassung des Ausländergesetzes besagt zudem, dass:

*„§ 2. Le droit d'entrée est reconnu aux membres de la famille d'un citoyen de l'Union visés à l'article 40bis, § 2, qui ne sont pas citoyens de l'Union sur présentation d'un passeport en cours de validité revêtu, le cas échéant, d'un visa d'entrée en cours de validité, conformément au règlement (UE) 2018/1806 du Parlement européen et du Conseil du 14 novembre 2018 fixant la liste des pays tiers dont les ressortissants sont soumis à l'obligation de visa pour franchir les frontières extérieures des Etats membres et la liste de ceux dont les ressortissants sont exemptés de cette obligation.“*

Die vom ZDDÜ erstellte deutschsprachige Übersetzung dieser Artikel zeigt, dass:

*„§ 2 - Das Recht auf Einreise wird den in Artikel 40bis § 2 erwähnten Familienmitgliedern eines Unionsbürgers, die selbst keine Unionsbürger sind, auf Vorlage eines gültigen Passes zuerkannt, der gegebenenfalls mit einem gültigen Einreisevisum versehen ist gemäß der [Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind].“*

Somit sind die Bedingungen für die benötigten Dokumente eines Antrags auf Familienzusammenführung deutlich und obliegt es den Antragsteller, entweder einen gültigen Reisepass vorzulegen, der eventuell mit einem gültigen Einreisevisum versehen sein muss. Die antragstellende Partei hat auch immer die Möglichkeit, auf eine andere Art zu beweisen, dass sie das Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt genießt.

Die antragstellende Partei leugnet nicht, dass sie nicht über ein gültiges Einreisevisum verfügt. Auch das Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt genießt sie gemäß den Verwaltungsakten nicht und diese Feststellung wird von ihr eben so wenig bestritten.

Die strittige Entscheidung ist damit angemessen begründet.

4.10 Die antragstellende Partei behauptet, dass die strittige Entscheidung ihr Familienleben verletzt. Sie wohnt zusammen mit einer Unionsbürgerin und ihrem Bruder. Zudem wurde dies polizeilich überprüft und kann das Ausländeramt heute nicht behaupten, dass diese Situation nicht bekannt war. Es handelt sich nicht um eine Scheinbeziehung oder Aufenthaltsbetrug.

Erstens erinnert der Rat daran, dass Artikel 8 der EMRK nicht das Recht von Ausländern anerkennt, sich in einem bestimmten Land aufzuhalten.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mehrfach geurteilt, dass „*die Staaten gemäß einem feststehenden Grundsatz des internationalen Rechts, unbeschadet der sich für sie aus Verträgen ergebenden Verpflichtungen, berechtigt sind, den Zugang von Nichtstaatsangehörigen zu ihrem Staatsgebiet zu regeln.*“ (EGMR, *Abdulaziz, Cabales und Balkandali* g. Vereinigtes Königreich, 28. Mai 1985, § 67; *Boujlifa* g. Frankreich, 21. Oktober 1997, § 42; *Üner* g. Niederlande, 18. Oktober 2006, § 54; *Darren Omoregie u.a. g. Vereinigtes Königreich*, 31. Oktober 2008, § 54).

Insbesondere hat dieser Artikel nicht zur Folge, dass ein Staat verpflichtet wäre, die Familienzusammenführung auf seinem Staatsgebiet zu erlauben. Der Europäische Gerichtshof hat in der Tat auch präzisiert, dass „*Artikel 8 nicht so ausgelegt werden kann, als ob er für einen Vertragsstaat die allgemeine Verpflichtung umfassen würde, die Entscheidung von verheirateten Paaren für einen gemeinsamen Wohnsitz zu achten und die Niederlassung ausländischer Ehepaare im Land anzunehmen*“ (EGMR, *Abdulaziz, Cabales und Balkandali*, vorerwähnt, § 68; *Darren Omoregie u.a.*, vorerwähnt, § 57; 29. Juli 2010, *Mengesha Kimfe* g. Schweiz, § 61; 6. November 2012, *Hode und Abdi* g. Vereinigtes Königreich, § 43).

4.11 Zudem muss erklärt werden, dass die antragstellende Partei sowie ihre Familienmitglieder alle volljährig sind und dass gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg (siehe EGMR 9. Oktober 2003, Nr. 48321/99, *Slivenko/Litauen*; EGMR 17. Februar 2009, Nr. 27319/07, *Onur/Großbritannien*; N. MOLE, Asylum and the European Convention on Human Rights, Council of Europe Publishing, 2008, 97) zwischen Erwachsenen nur von einem durch Artikel 8 der EMRK geschützten Familienleben gesprochen werden kann, wenn eine Form von Abhängigkeit vorliegt.

Unter den Schutz von Artikel 8 der EMRK fallen nur solche Situationen, in denen zusätzliche Elemente der Abhängigkeit - andere als die gewöhnlichen affektiven Beziehungen - vorliegen. Die strittige Entscheidung erklärt diesbezüglich:

„*In Anbetracht dessen, dass die familiären Interessen der betroffenen Person keinen Vorrang vor der Nichteinhaltung der gesetzlichen Bedingungen gemäß Artikel 47/2 des Gesetzes vom 15.12.1980 haben können. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat nämlich entschieden, dass „Beziehungen zwischen Erwachsenen nicht notwendigerweise den Schutz von Artikel 8 genießen, ohne dass das Vorhandensein zusätzlicher Elemente der Abhängigkeit, die über die normalen emotionalen Bindungen hinausgehen, nachgewiesen werden muss (EGMR Urteil Ezzouhd Nr. 47160/99 vom 13. Februar 2001). Die Aktenlage belegt keine anderen Abhängigkeitsbeziehungen als normale emotionale Bindungen. Darüber hinaus gibt es keine Hinweise darauf, dass die Beziehung zwischen den betroffenen Familienmitgliedern außerhalb des belgischen Hoheitsgebiets nicht fortgesetzt werden kann.“*

Es zeigt sich demzufolge nicht ohne weiteres, dass eine tatsächliche Einmischung in das Familien- oder Privatleben des Antragstellers vorliegt oder dass auf dem Beauftragten eine beliebige positive, aus Artikel 8 der EMRK entstehenden Verpflichtung ruht, um dem Antragsteller einen Aufenthalt im belgischen Staatsgebiet zu ermöglichen.

Der angefochtene Beschluss hindert die antragstellende Partei übrigens nicht daran, einen neuen, besser untermauerten Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte eines Familienmitglieds eines Bürgers der Europäischen Union einzureichen.

Unter diesen Umständen kann nicht beschlossen werden, dass auf dem Beauftragten eine beliebige, aus Artikel 8 der EMRK entstehende positive Pflicht ruht, um dem vorliegenden Aufenthaltsantrag stattzugeben oder dass es Elemente gab, die den Beauftragten zu zusätzlichen Betrachtungen zwingen würden.

Es wurde kein Verstoß gegen Artikel 8 der EMRK nachgewiesen.

4.12 Die antragstellende Partei behauptet es sei ihr unmöglich die benötigten Dokumente einzureichen. Sie fürchte bei einer, ggf. nur vorläufiger, Rückkehr um ihr eigenes Leben.

Diesbezüglich weist der Rat darauf hin, dass die antragstellende Partei einen Antrag auf internationalen Schutz eingereicht hat, welcher später abgelehnt wurde. Damit ist eine solches Gefahr für Leib und Leben im Herkunftsland ebenso wenig nachgewiesen.

4.13 Die antragstellende Partei verweist auf einen Verstoß gegen Artikel 6.5 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (hiernach: die Rückführungsrichtlinie).

Der Rat weist dies bezüglich darauf hin, dass der Verstoß gegen eine Richtlinie nicht unmittelbar angeführt werden kann, wenn diese in interner Gesetzgebung umgesetzt wurde. Die antragstellende Partei setzt durchaus nicht auseinander, dass die Rückführungsrichtlinie nicht in belgischer Gesetzgebung umgesetzt wäre.

Ihre Darlegung ist folglich nicht dienlich.

4.14 Die antragstellende Partei behauptet, dass es der beklagten Partei obliegt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu entscheiden.

An erster Stelle weist der Rat darauf hin, dass die antragstellende Partei nicht genau erklärt, welche Bestimmungen des Ausländergesetzes sie genau als verletzt erachtet. Die Darstellung eines Grundes erfordert jedoch, dass sowohl die verletzte Rechtsregel oder der verletzte Rechtsgrundsatz bezeichnet wird, als auch die Art und Weise, in der diese Rechtsregel oder dieser Rechtsgrundsatz durch die angefochtene Rechtshandlung verletzt wurde (Staatsrat 2. März 2007, Nr. 168.403; Staatsrat 8. Januar 2007, Nr. 166.392; Staatsrat 29. November 2006, Nr. 165.291).

In dem Maße, dass der Rat den sechsten Grund doch als zulässig erachten könnte, weist er auf Folgendes hin. Aus Artikel 42 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, welcher Familienzusammenführungen mit einem Belgier betrifft, ergeben sich keine Folgen für den Ablauf der 6-Monats-Entscheidungsfrist. Hier findet diese gesetzliche Grundlage allerdings keine Anwendung. Die beklagte Partei hat somit nicht gegen die in dieser Bestimmung vorhandene Frist verstößen können.

Ebenso wenig findet Artikel 12bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 auf die Situation des Antragstellers Anwendung, denn der Antragsteller gehört nicht zu den Personen, die in Artikel 10 des gleichen Gesetzes erwähnt werden.

Eine einfache Überschreitung der Frist für die Entscheidung über eine Aufenthaltsverweigerung gewährt nicht automatisch und damit ohne Prüfung der Voraussetzungen dieses Aufenthaltsrechts ein solches Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten.

4.15 Der von der antragstellenden Partei angeführten Rechtsgrundsatz der vernünftigen Bewertung von Anträgen ist eigentlich eine Variante des Sorgfaltsgrundsatzes.

Dieser Grundsatz verlangt, dass die angefochtene Entscheidung auf alle in den Akten befindlichen Informationen und alle darin enthaltenen relevanten schriftlichen Dokumente gestützt wird. Schließlich verpflichtet der Sorgfaltsgrundsatz die Behörde zudem auch, ihre Entscheidungen sorgfältig vorzubereiten und sie auf eine korrekte Ermittlung des Sachverhalts zu stützen.

Eine Verletzung dieses Grundsatzes kann der Rat in diesem Sinne nicht feststellen.

4.16 Die antragstellende Partei behauptet, dass zudem Artikel 46 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 verletzt sei. Der Verwaltung hatte eine parteiische Haltung angenommen.

Der Rat weist darauf hin, dass Artikel 46 des königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 immer einen Unionsbürger betrifft. Die antragstellende Partei ist aber keinen Unionsbürger und somit findet dieser Artikel in seine Situation auch keine Anwendung.

4.17 Der Rat weist außerdem darauf hin, dass seine Prüfung einerseits auf die regelmäßig vorgebrachten Rechtsmittel (und ggf. auf Rechtsmittel öffentlicher Ordnung) und andererseits auf den Akteninhalt am Tag, an

dem die strittige Entscheidung getroffen wurde, beschränkt ist. Neue Elemente darf er also im Prinzip nicht berücksichtigen.

Die antragstellende Partei, die in der Sitzung vom 28. Oktober 2025 einen Brief einreichte, in dem sie ihr Schicksal und erhoffte Zukunftsmöglichkeiten beschreibt, macht keine Ausnahme zu diesem Grundsatz geltend, sodass dieses neue Element vorliegend nicht berücksichtigt werden kann.

Der Rat weist darauf hin, dass es der antragstellenden Partei jederzeit freisteht, aufgrund neuer Fakten einen neuen Antrag auf Familienzusammenführung bei der zuständigen Behörde einzureichen. Jedoch wiederholt der Rat, dass er die strittige Entscheidung für rechtswidrig halten kann und sie demnach für richtig erklären kann, aber diese Entscheidung nicht durch seine eigene Entscheidung ersetzen kann.

## 5. Kurze Verhandlungen

Die antragstellende Partei hat keinen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses führen kann. Da es Grund gibt, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden, wird der Aussetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage, zusammen mit der Nichtigkeitsklage abgewiesen.

## 6. Kosten

Unter Berücksichtigung des oben Erwähnten, ist es angemessen, die Kosten der Berufung der antragstellenden Partei zur Last zu legen.

## AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

### Artikel 1

Der Aussetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage werden abgewiesen.

### Artikel 2

Die Kosten der Berufung, auf 186 Euro festgelegt, gehen zu Lasten der antragstellenden Partei.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am vierten Dezember zweitausendfünfundzwanzig verkündet von:

A. DE WILDE, Diensthabender Präsident, Richter für Ausländerstreitsachen

S. KEGELS, Beigeordneter Greffier

Der Greffier Der Präsident,

S. KEGELS A. DE WILDE